

Finanzamt Plauen | Europaratstraße 17 | 08523 Plauen

Datum
12. Dezember 2017Durchwahl
Telefon 2321Bearbeiter
Frau BruhnZimmer
239Steuernummer/
AktENZEICHEN
223 / 108 / 03352

Identifikationsnummer(n)

Firma
Erd- und Tiefbau GmbH
Ebersbach
Talsperrenstr. 4
08606 Oelsnitz

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	223
Steuernummer:	22310803352
Sicherheitsnummer:	33590555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Erd- und Tiefbau GmbH Ebersbach, Talsperrenstr. 4, 08606 Oelsnitz
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Plauen
Europaratstraße 17
08523 PlauenInternet
www.finanzamt.sachsen.de/plauen.html
E-Mail
poststelle@fa-plauen.smf.sachsen.de*Telefon
03741 7189-0Telefax
03741 7189-9000Bankkonto
Deutsche Bundesbank/Filiale
Chemnitz
IBAN
DE23 8700 0000 0087 0015 12
BIC
MARKDEF1870Sprechzeiten
Montag
07:30 - 14:30
Dienstag und Donnerstag
07:30 - 18:00
Mittwoch und Freitag
07:30 - 12:30Verkehrsverbindung
zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 1 und 3;
Endhaltestelle Neundorf
Behindertenparkplätze im Behördenzentrum vor dem Eingang des Finanzamtes

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 10. Januar 2018 bis zum 9. Januar 2021.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Bettina Bruhn
Sachbearbeiterin

